

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 12 (1843)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 22.

den 3. Juni.

1843.



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Habe Vertrauen auf den Herrn aus deinem ganzen Herzen und verlaß dich nicht auf deine Klugheit.
Sprüche. 3, 5.

Neue Organisation der kath. Schule in Chur.

Johann Georg, durch Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Chur, Herr in Fürstentum und Fürstentau u. den Hochw. H. Domberrn, Commissarien, Dekanen, Kammerern, so wie Unserer gesammten Seelsorgsgeistlichkeit in Graubünden Heil und alles Gute im Herrn.

Wir glauben, es werde euch nicht unbekannt sein, mit welcher Anstrengung und unter wie bedrängten Verhältnissen Unser Vorfahrer sowohl als Wir selbst, aus bloßer Liebe zur Kirche und zum Vaterland, in Unserm Seminar bei St. Luzius nebst den zwei philosophischen und allen theologischen Kursen auch alle Gymnasialklassen, von den untersten Elementen der Wissenschaft angefangen, 34 volle Jahre hindurch unter Unserer Leitung und Führung mit großem Nutzen für die Diözese öffentlich haben lehren lassen.

Auch das wird euch nicht minder bekannt sein, daß im Jahre 1833 dieses Unser Seminarium leider zerrissen, und die eine Hälfte davon unter weltlicher Leitung zu Disentis aufgerichtet wurde.

Um dem vielfachen Nachtheil zu begegnen, welchen die wissenschaftliche Bildung hiebei gelitten, wurde im verflossenen Jahre zwischen der geistlichen und weltlichen Behörde provisorisch auf zwei Jahre ein Vertrag abgeschlossen und darin festgesetzt, die zwei getrennten Gymnasien wie-

der mit einander am frühern Orte bei St. Luzi im früheren Zustande zu vereinigen.

Als es nun aber dazu kam, die Artikel der gemeldeten Uebereinkunft in der Wirklichkeit zur Ausführung zu bringen, wurde gleich beim Beginn des Schuljahres bei der Auslegung derselben eine solche Methode angewendet, daß die Gewalt des Bischofs über die Schulen des hierseitigen Gymnasiums so zu sagen gänzlich vernichtet und der Sugendunterricht ausschließlich dem Geist und Willen der Weltlichen dienstbar gemacht zu sein schien.

Um dieser großen dem Unterricht und der Erziehung der Jugend drohenden Gefahr vorzubeugen, erachteten Wir es in Unserer Hirtenpflicht, in einem eigenen Schreiben an den derzeitigen Präsidenten des Schulrathes geradezu unverholen auszusprechen, daß das erwähnte Gymnasium bei St. Luzi, so wie es jetzt bestehe, die Guttheilung der Kirche nie erhalten werde.

Damit nun an dem Gymnasium bei St. Luzi für eine christkatholische wissenschaftliche Bildung der Jugend zum Wohle der Kirche und des Staats besser gesorgt werden könne, glaubten Wir euch einen vorläufigen Plan der wissenschaftlichen Bildung mittheilen zu sollen, damit ihr denselben recht fleißig und mit jener Pastoralflugheit dem Volke erklärt, daß dabei mit der wachsamsten Umsicht jeder auch noch so unbedeutende Tumult vermieden werde.

Diesem Studienplan, dem Wir hiemit vorläufig Unsere Zustimmung ertheilen und von dem Wir, weil er der

Kirche und dem Staate besser frommt, und gewiß auch Gott wohlgefälliger ist, dem gläubigen Volke empfehlen, fassen Wir in folgende Paragraphe zusammen:

- I. Zu Chur bei St. Luzi soll eine dreifache Lehranstalt errichtet werden:
 - a. Das Gymnasium mit dem Kurs der Philosophie und Physik; hier sollen die Söuglinge zu einem höhern Berufe befähiget werden.
 - b. Eine Realschule für diejenigen, welche zum bürgerlichen Stande auf dem Lande hinübergehen.
 - c. Ein Seminar für Bildung für Landschullehrer.
- II. In allem, was die gesunde Lehre und Sittendisziplin betrifft, soll der letzte Entscheid dem Bischof anheimgestellt sein, so zwar, daß die neu zu begründende Organisation des ganzen Gymnasiums, die den Professoren nicht minder als den Schülern zu gebende Lebensvorschrift, endlich alle zum Schulgebrauch bestimmten Bücher vor ihrer Einführung dem hochwürdigsten Ordinariat zur Einsicht vorgelegt werden sollen.
- III. Die unmittelbare Leitung dieser dreifachen Anstalt soll einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Schulrath zukommen; zwei dieser Mitglieder sind vom Bischof, zwei von dem katholischen Großen Rath, der Präsident abwechselnd, das eine und zwar das erste Mal vom Bischof, dann von der genannten weltlichen Behörde gewählt werden.
- IV. Alle Professoren werden, wenn es rathsam gefunden wird nach einer vorhergehenden Prüfung vom Schulrath ernannt, vom Bischof aber approbirt.
- V. Die Professoren sollen (in der Regel) Geistliche sein, und zwar einheimische, alle aber sind zum gemeinsamen zusammenleben in einem Convikte verpflichtet.
- VI. Die jährlichen Salarien der Professoren sollen nicht leicht 600 Gulden übersteigen. Der bleibende Rest soll zu Stipendien für arme Studirende verwendet werden, welche sich durch Frömmigkeit und gute Fortschritte hiefür empfehlen.
- VII. Sollten aber (was Wir nicht erwarten) die so eben bezeichneten Punkte vom Corpus catholicum auch diesmal verworfen werden, so soll die Schule bei St. Luzi wieder in jenem Zustande, wie sie von ihrem Entstehen bis 1833 daselbst bestanden, unverzüglich wieder hergestellt werden.

Weil aber jede gute Gabe und jedes vollkommene Geschenk von oben herab kommt, von dem Vater der Lichter, so ermahnen Wir euch im Herrn, daß ihr nicht ablasst, in vereintem Gebet und Flehen von Gott heilige Wünsche, gute Rätthe und gerechte Handlungen zu erstehen, wodurch

allein die gelockerten Bande der Freundschaft und des gegenseitigen Vertrauens zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt wieder angezogen, mehrerem Nachtheile für Kirche und Staat vorgebeugt, endlich eine gründliche und religiöse Bildung und Erziehung der Jugend verschafft werden kann, und zu diesem Zwecke ertheilen Wir euch liebevollst Unsern Hirtensegen.

Chur aus Unserer bischöflichen Residenz den 6. Mai 1843.

† Johann Georg, Bischof.

Jak. Fr. Riesch, Kanzler.

Dies ist in der Uebersetzung jener Hirtenbrief, welchen der Hochw. Bischof von Chur in sehr gutem Latein geschrieben an die graubündische Geistlichkeit erlassen hat. Durch die in diesem Hirtenbrief getroffene Verfügung sind nun alle jene treulosen Plane und Umtriebe der radikalen Partei zu Schanden gemacht, vor den Augen der Geistlichkeit und des Volkes hat der Bischof die Fallstricke zerrissen, womit man sein Ansehen, seine Gewalt, seine Mittel zu bösen Zwecken gefangen zu nehmen suchte. Wir freuen uns herzlich über dieses energische Handeln, und sind überzeugt, wenn mit gleichem Ernst und mit gleicher Energie (auch in dieser Diözese nicht überflüssig!) fortgehandelt wird, so gereicht es zu neuem Aufblühen dieses alten und ehrwürdigen Bisthums.

Vorstellungsschrift aarg. Ausgewanderter an die Stände und an die Tagsatzung.

Es ist dieses das vierte Mal, daß wir theils in unserer eigenen, theils in der viel wichtigern Angelegenheit unseres unglücklichen Vaterlandes an die oberste Bundesbehörde, und das zweite Mal, daß wir in eben dieser Angelegenheit auch an die hohen eidgenössischen Stände uns wenden. Um in der diesmaligen Darstellung unserer Beschwerden uns kurz fassen zu können, wollen wir auf das in diesen unsern frühern Eingaben an die hohe Tagsatzung vom 10. März und 1. Juli 1841, vorzüglich aber auf das in derjenigen „an sämtliche hohe eidgenössische Stände und an die hohe Tagsatzung vom 9. Mai 1842“ Gesagte uns berufen.

Schon im dritten Jahre irren wir außer unserm Vaterlande umher, sind aus unsern Familien-, Berufs- und Erwerbsverhältnissen herausgerissen und, zum Theil mit zahlreichen Familien, auf die Gasse hinausgestoßen. Wir sind jedes bürgerlichen Rechtes beraubt, über unser Vermögen hat die Regierung die Hand geschlagen, über dasselbe eigene Verwalter setzen lassen, uns jedes Verfügungsrecht darüber entzogen. Von gesammelten Speisevorräthen ließ man den

vertriebenen Familien, ihres wiederholten Ansuchens darum ungeachtet, nichts zukommen, sie mußten die entgegenkommende Hilfe guter Freunde und Verwandten annehmen, jene aber (die Speisevorräthe zu Grunde) geben lassen, sowie auch andere bewegliche und hausräthliche Sachen verdorben und vielfach beschädigt worden sind. Eine Kapitalsumme von Franken 1200 nebst Zins liegt schon im dritten Jahre bei dem Gerichtspräsidenten von Muri hinterlegt. Ihr Eigenthümer hat schon wiederholt verlangt, es möchte dieselbe, wenn man sie ihm nicht wolle verabsolgen lassen, doch wenigstens sicher und zinstragend angelegt werden, damit sie nicht durch die Depositengelder aufgezehrt werden müsse. Auch dieses Begehren wurde abgewiesen unter dem Vorgeben: „Es sei dem Gerichte von Muri der bestimmte Auftrag geworden, diese Summe bis zur Erledigung der Sänerprozedur aufzubewahren.“

So sind wir unglückliche Opfer der Politik und Handlungsweise unserer eigenen Regierung geworden! Es ist bekannt, wie sie, ohne durch das Dasein irgend eines Verbrechens oder Vergehens dazu veranlaßt oder berechtigt zu sein, das katholische Volk durch überraschende, gesetz- und verfassungswidrige Verhaftnahme der Männer seines Vertrauens, mit gutem Vorbedacht und mit Voraussicht des Erfolges, zu ungesetzhichen Handlungen aufgereizt hat. Es ist ebenfalls bekannt, mit welchem feindseligen Geist gegen eben dieses Volk sie diese ungesetzhichen, unförmlichen Handlungen, die sie selbst angestiftet hat, die ihr selbsteigenes Werk sind, ausgebeutet hat zu Erreichung von Zwecken, die schon seit Jahren vorbereitet und angestrebt worden sind, — zu Erreichung von verderblichen, revolutionären Zwecken, welchen das katholische Volk und mit ihm die nun deswegen verfolgten Männer mit Beharrlichkeit ihr gutes Recht, die Bestimmungen des Bundesvertrages und der Kantonalverfassung entgegengehalten hatten, — zu Erreichung welcher Zwecke aber der Regierung diese von ihr selbst herbeigeführte Aufreizung und ihr Erfolg das gewünschte Mittel und die willkommenere Veranlassung hergeben mußte. Denn alsogleich, nachdem das katholische Volk seiner bisherigen Wortführer beraubt, durch feindselige Bajonnette erdrückt und so zum Schweigen gebracht worden war, wurde mit Mißachtung aller gesetzlichen Vorschriften, ohne Untersuchung, in leidenschaftlicher Ueberstürzung, gleichsam als fürchtete man den günstigen Zeitpunkt unbenutzt entschlüpfen zu lassen, unter gar vielerlei erdichteten Vorgaben und Verläumdungen, vom protestantischen Theile des Großen Rathes mit Zustimmung nur weniger radikaler Katholiken der Klosteraufhebungsbeschluß gefaßt, und so das katholische Volk seiner ehrwürdigen, althergebrachten kirchlichen Stiftungen und seiner wichtigsten Kirchengüter durch den reformirten Landestheil beraubt. Dadurch ist

aber auch laut Erklärung der hohen Tagsatzung vom 2. April 1841 der eidgenössische Bund gebrochen, und zufolge selbsteigener Behauptung der aargauischen Regierung auch die Kantonalverfassung verletzt worden. Denn diese versichert in ihrer Denkschrift an die eidgenössischen Stände von 1841, S. 117 und 118: „daß in der neuen Verfassung den „Begehren des katholischen Volkes entsprochen worden sei; so habe es die Sicherheit des Eigenthums der Klöster verlangt, die neue Verfassung habe ihm dieses gewährt in §. 18, welcher die Unverletzlichkeit jedes Eigenthumsrechtes gewährleiste.“ Diesen die Rechte des katholischen Volkes, diejenigen seiner Kirche, den eidgenössischen Bund und die selbsteigene Kantonalverfassung verletzenden Beschluß suchte zwar die aargauische Regierung in eben genannter Denkschrift hintennach zu rechtfertigen, indem sie denselben als eine Handlung der Nothwehr und die Klöster als Anstifter des Volksaufstandes darzustellen sich bemühte. Allein es ist eine erwiesene Thatsache, daß der Volksaufstand nur das selbsteigene Werk der von der Regierung mit der Voraussicht dieses Erfolges auf den 10. Säner 1841 angeordneten und vollzogenen Gewaltmaßnahmen gewesen, und sie (die Regierung) ist in gar vielen, und war auch in den wichtigsten Angaben ihrer Denkschrift der offenkundigen Unwahrheit überwiesen.

Unter den Unterzeichneten giebt es solche, die an den Ereignissen des 10. und 11. Säners 1841 gar keinen Antheil hatten, und welchen gar nichts zur Last gelegt werden kann, als daß sie auf dem verfassungsmäßigen Wege der Petition und des freien mündlichen und schriftlichen Wortes seit Jahren bis auf die letzte Zeit die mißbeliebigen Rechte des katholischen Volkes und seiner Kirche gegen feindliche Angriffe vertheidiget haben; Andere, in den Strudel des aufgeregten Volkes ohne Wissen und Willen hineingerissen, haben die dem Volke verhassten und bedrohten radikalen Häuptlinge, z. B. Waller, Weibel, Lindemann und Andere mit vielfacher eigener Gefahr ganz, oder vor fernern Mißhandlungen geschützt, und gesucht, den von gegnerischer Seite so absichtlich heraufbeschwornen Sturm so unschädlich als möglich vorüber zu leiten. Sie machten Anordnungen für Sicherheit der Personen und des Eigenthums, suchten das Land vor militärischem Ueberfall zu bewahren und auf dem Wege der Unterhandlung mit der Regierung den gestörten Frieden des Landes zurückzuführen und auf dauerhafte Weise zu befestigen. Wegen solcher durch Maßnahmen der Regierung und durch die von ihr selbst mit Absicht herbeigeführten Verhältnisse abgenöthigter Handlungen werden wir verfolgt. Denn hätte sie nie unbefugte Uebergrieffe in kirchliche Verhältnisse und Rechte des katholischen Volkes gemacht, so hätten wir uns nie zu der mißbeliebigen Vertheidigung derselben verpflichtet gefunden; und

hätte sie das katholische Volk nicht durch die ungesegnete und in keinem Vergehen gegründete Verhaftnahme der Männer seines Vertrauens aufgereizt, so wären die Ereignisse vom 10. und 11. Jänner 1841 nicht eingetreten, und die Verfolgten nicht zu den Handlungen jener Tage genöthigt worden. Aber die Regierung, die schon seit Jahren den revolutionären Weg der Gewalt und des Umsturzes im Gebiete der Kirche wandelt, hat schon längst jeden mit verfassungsmäßiger Befugniß versuchten Widerstand gegen dieses revolutionäre Streben als „reaktionäre Umtriebe, Wühlerei, Aufreizung und Fanatisirung des Volkes“ angeklagt, verfolgt und unterdrückt.

Wir haben in unserer ersten Eingabe an die hohe Tagsatzung vom 10. März 1841 unter Anderm auch eidgenössische Untersuchung der aargauischen Angelegenheiten verlangt. Wir hatten dieses gethan in der Ueberzeugung, daß unter obschwebenden Umständen von den aargauischen Behörden Beruhigung des Landes und gleichmäßige Beschützung der Rechte Aller nicht zu erwarten sei, und im schmerzlichen Gefühle der rechtsungleichen Behandlung, daß theils ganz Unschuldige, theils solche, die nur in leidenschaftlichem Ausbrausen oder nothgedrungen gehandelt haben, verfolgt und bestraft werden, während die, welche jene unheilvollen Tage mit besonnener Ueberlegung hervorgerufen und herbeigeführt haben, unangefochten bleiben, ja wie Sieger das besiegte Volk beherrschen. Wir sind allerdings der Ueberzeugung, daß die Regierung mit ihrem Anhang der Vergessenheit des Geschehenen ganz vorzüglich bedürfte, wenn sie nicht Gewalt in Händen hätte, das begangene Unrecht zu handhaben. Wir hingegen würden das Recht vor einem unparteiischen Richter einer Amnestie weit vorziehen, wenn wir solches irgendwo noch zu finden hoffen dürften.

Schon seit zwei Jahren haben wir bei der Eidgenossenschaft Schutz gesucht gegen uns zugefügtes Unrecht, aber viel angelegentlicher haben wir den bundesgemäßen Schutz derselben gegen jenes schwere Unrecht angerufen, das im Aargau durch den Klosteraufhebungsbeschluß mit seinen Folgen, nicht etwa nur den Katholiken dieses Kantons, sondern denen der ganzen Eidgenossenschaft zugefügt worden ist. In dieser Lage tiefer Erniedrigung, in diesem Zustande der Unterdrückung, in dieser trüben Aussicht in die Zukunft wenden wir uns abermal an die hohen eidgenössischen Stände mit der Bitte um Schutz für unsere unterdrückten, verletzten und gefährdeten Rechte. Wir sprechen aber hier nicht etwa nur für unsere eigenen persönlichen Interessen, sondern als aargauische Staatsbürger und als Mitglieder des in seinen heiligsten Rechten tief verletzten katholischen Volkes. Als solche schließen wir uns an Wahrheit und Recht an, und im Bunde mit diesen zwei Grundfesten der mensch-

lichen Gesellschaft fühlen wir auch in unserer Geringheit und Schwäche gegenüber der ungerechten Uebermacht uns stark im Vertrauen auf Denjenigen, der die menschlichen Schicksale leitet und früher oder später das Gewebe der Lüge zerreißen und dem Recht über die rohe Gewalt den Sieg verschaffen wird. In dieser festen Zuversicht auf das Walten einer höhern Macht halten wir fest an den Bestimmungen des Bundes und an der Heiligkeit des gegebenen Wortes und des geschwornen Eides, und verlangen deswegen vor Allem aus Wiederherstellung des durch den aargauischen Klosteraufhebungsbeschluß verletzten Bundes.

Als Staatsbürger machen wir auch auf die jedem Menschen schon von Natur zukommende, unveräußerliche, uns aber darüberhin noch durch die Staatsverfassung zugesicherte Gewissensfreiheit Anspruch, und dieser zufolge auch auf das Recht für uns und unsere Nachkommen, katholisch bleiben zu dürfen, zumal wir als katholisches Volk mit dem reformirten Aargau vereinigt worden, und Katholiken gewesen sind, bevor wir Aargauer geworden. Aber gerade hier müssen wir über schweres Unrecht uns beklagen. Protestanten und ihre Günstlinge schalten und walten nach Willkür als oberste Behörden im Gebiete der katholischen Kirche, und die Vorschriften und Entscheidungen der eigentlichen katholischen Kirchenbehörden können und dürfen nur in so weit vernommen und befolgt werden, als jene die Erlaubniß dazu erteilen; von der Schule ist jeder Einfluß dieser Kirche als solcher ausgeschlossen, die zum Theile protestantischen Staatsbehörden bestimmen die Lehrbücher, sogar die des Religionsunterrichts für die Schulen; ein erklärter Feind der katholischen Kirche hat die Bildung und Leitung der Volksschullehrer unter sich. Wie der Katholizismus, ja das Christenthum selbst in den aargauischen Schulen, besonders in der Kantonschule gepflegt werde, darüber sprechen öffentliche Berichte. Sogar in öffentlichen Schularbeiten heißen Zöglinge dieser letztern das Christenthum eine Sache, hinter der nichts stecke; sie sagen, die Apostel haben in Verkündigung des Evangeliums leere Versprechungen, unbegründete Verheißungen gemacht. Dem deutschen Volke sei durch das Christenthum das edelste seiner Güter geraubt worden; sie sprechen von christlicher Geistesbeschränktheit u. Durch das Maturitäts-Examen, das den Zweck hat, die katholischen Jünglinge zu nöthigen, ihre wissenschaftliche Bildung an der Kantonschule in Aarau zu suchen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, von der Ausübung jedes wissenschaftlichen Berufes, als demjenigen eines Geistlichen, Arztes oder Juristen ausgeschlossen zu werden, ist gesorgt, daß alle nachkommenden Gebildeten Aargaus im Geiste dieser Schule erzogen werden. Zum Theil protestantische Behörden maßen sich das Recht an, katholischen Jünglingen den Ort zu bestim-

men, wo sie Theologie studiren dürfen und sollen, wenn sie anders zum geistlichen Stande wollen zugelassen werden, und ein dem katholischen Volke gehöriger Freiplatz am Borromäischen Kollegium zu Mailand mußte um Geld verschachert werden, weil, wie ein Mitglied des Großen Rathes in dieser Behörde sich ausgesprochen, die dortige „Priesterfabrik“, und, wie ein anderes protestantisches Mitglied in gleicher Behörde gesagt, die dortige Priesterbildung für die aargauischen Zustände nicht taue. So liegt also die Bildung junger Geistlicher, die Bildung der Volksschullehrer und das ganze Volksschulwesen unter der Gewalt und Leitung der Protestanten und ihrer radikalen Schützlinge! Wie lange wird wohl die katholische Religion im Aargau bei der Fortdauer dieser Verhältnisse noch bestehen können?! Würden wohl die protestantischen Eidgenossen gleichgültig zusehen, wenn auch nur die geringste Gemeinde ihrer Konfession von den Katholiken unter solchem religiösen Drucke gehalten würde? Unter der Fortdauer obwaltender Verhältnisse ist für das katholische Volk im Aargau keine Aussicht für eine bessere Zukunft. Die Mehrzahl im Großen Rathe sind Protestanten, und diese sind in dieser Behörde von jeher (frühere einzelne Ausnahmen abgerechnet) einig unter sich und mit den radikalen Katholiken, sobald es sich um feindselige Beschlüsse gegen die katholische Kirche handelt. Die Wahlen in alle Kantonalbehörden sind in ihren Händen, und was die Verfassung noch zu Gunsten des katholischen Volkes zu bestimmen scheint, wird zur leeren Täuschung. So sollte zwischen Katholiken und Protestanten im Kleinen Rathe die Parität beobachtet werden. Allein gerade diejenigen Männer, welchen das katholische Volk wegen bekannter kirchlicher Grundsätze kein Zutrauen schenkt, sie deswegen bei seinen Wahlen übergeht, gerade diese, besonders wenn sie sich durch kirchenfeindliche Gesinnung und Handlungen ausgezeichnet haben, werden von protestantischen Kreisen in den Großen Rath und von diesem in den Kleinen Rath gewählt. Von den gegenwärtigen vier katholischen Mitgliedern dieser Behörde sind zwei von protestantischen, zwei von paritätischen, und kein einziges von einem ganz katholischen Kreise gewählt. Aus diesem ungerechten Drucke giebt es einen einzigen Ausweg, und das ist der, daß jede Religionspartei ihre religiös-kirchlichen Angelegenheiten unabhängig von der andern selbst verwalte, jede nach dem Sinne und Geiste ihrer eigenen Kirche. Wo mischen Katholiken sich in protestantisch-kirchliche Angelegenheiten? Gewiß wird jeder billige Protestant es als eine ungerechte, unduldsame Anmaßung ansehen müssen, daß sie in einem ihnen fremden Gebiete, in dem der katholischen Kirche, der sie nicht angehören, nicht angehören wollen, gegen deren Satzungen sie protestiren, sich als oberste Gesetzgeber, Richter und Leiter ihrer An-

gelegenheiten in letzter Instanz aufdringen wollen. Diese gesonderte kirchliche Verwaltung ist aber auch im Geiste der Kantonalverfassung gegründet. Denn in ihrem §. 14 gewährleistet sie die katholische Kirche und verheißt für ihre Verhältnisse und Rechte schützende Gesetze, also gewiß auch alle die Bedingungen, ohne welche jene Gewährleistung und diese ihre Rechte schützenden Gesetze eine Unmöglichkeit sind. Der Fortbestand der katholischen Kirche und die Sicherheit ihrer Rechte ist aber, wie die Geschichte aller Zeiten und Völker, und die gegenwärtigen Zustände im Aargau lehren, schlechterdings unmöglich, wo Protestanten oder andere ihr fremde Behörden und Gewalten in ihrem Gebiete verfügen. Die Gewährleistung der katholischen Kirche und die ihre Verhältnisse und Rechte schützenden Gesetze, wenn sie anders eine Wahrheit und nicht treulose Täuschung sein sollen, setzen ihre selbsteigene Verwaltung frei von allem fremdartigen, maßgebenden Einfluß als unerläßliche Bedingung voraus.

Der nämliche §. 14 der Verfassung sagt: „Die Verhältnisse und Rechte der Kirche im Staate werden überdies katholischerseits durch die nothwendigen Konkordate „bestimmt,“ und die Regierung in ihrer Denkschrift an die hohen eidgenössischen Stände S. 118 versichert: „daß „unter diesen von der Verfassung verheißenen Konkordaten „Verträge zwischen den Behörden der kathol. Kirche und „der aargauischen Staatsgewalt über katholisch-kirchliche „Angelegenheiten dieses Kantons verstanden werden müssen.“ Hier finden wir uns aber gedrungen, gegen die Regierung laut über Verfassungs- und Gesetzesverletzungen gegen das katholische Volk in Bezug auf seine kirchlichen Rechte vor den hohen eidgenössischen Ständen und der obersten Bundesbehörde Klage zu führen. Nicht nur werden die aus den von der Kirche verworfenen Badenerkonferenzartikeln hervorgegangenen unkirchlichen Gesetze festgehalten, nicht nur zeigt die Regierung keine Geneigtheit zur Abschließung der durch die Verfassung verheißenen Konkordate, sondern sie fährt fort, über die Rechte und Güter der katholischen Kirche, nicht etwa bloß ohne Zustimmung ihrer rechtmäßigen Behörden, sondern im Widerspruche mit ihnen und mit Mißachtung ihrer entschiedensten Einsprachen dagegen, zu verfügen. Wir wollen in dieser Beziehung nur auf die willkürliche und eigenmächtige Veräußerung und Verschleuderung der Klostergüter und ihre Bestimmung zu fremdartigen Staatszwecken aufmerksam machen.

Der §. 57 des bürgerlichen Gesetzbuches sagt: „Was „die Ehe als Sakrament der katholischen Glaubensgenossen „betrifft, so bleiben die darauf bezüglichen Rechte der Kirche „vorbehalten. Die Ausübung derselben wird jedoch durch „ein Konkordat mit der geistlichen Behörde bestimmt.“ Mehr als fünfzehn Jahre sind verflossen, seitdem dieses

Gesetz in Kraft getreten, nie hat die Regierung die Abschließung des in demselben gerufenen Konkordates verlangt, aber des in ihm der Kirche gemachten Rechtsvorbehaltes ungeachtet, im Widerspruch mit den Gesetzen der katholischen Kirche und gegen die bestimmten Einsprüche ihrer Behörden, gebietet und verfügt sie über die Ehe der Katholiken als Sakrament, und läßt ihre Gebote und Verfügungen durch Gewaltmaßnahmen vollziehen. Sind wir Katholiken im Aargau ein der Willkürherrschaft verfallenes rechtloses Volk geworden, gegen welches weder Gesetze noch Verfassung beobachtet werden sollen!? ein Volk, das nicht einmal Klage wegen erlittenen Unrechtes, nicht Bitte um dessen Beseitigung bei den geeigneten Behörden anbringen darf, ohne sogleich von seinen Unterdrückern verfolgt und geächtet zu werden!? Schon seit Jahren wird im Aargau jede Petition zu Gunsten der bedrohten und unterdrückten katholisch-kirchlichen Rechte polizeilich und gerichtlich verfolgt, und gerade jetzt wird von Regierungsbeamteten unter dem katholischen Volke auf eine Petition an die eidgenössischen Stände, welche Wiederherstellung der Klöster und selbstständige kirchliche Verwaltung verlangt, und auf eine andere an den aargauischen Großen Rath, welche diese Behörde ersucht, die 500,000 Franken von dem Klostergut nicht unter die katholischen Gemeinden zu vertheilen, Jagd gemacht, sie weggenommen und Gemeindevorsteher deswegen zur Verantwortung gezogen. Und doch sind im reformirten Landestheile vor kaum anderthalb Jahren unter Begünstigung der Regierungsbeamteten Gemeinden versammelt und Petitionen an die Tagsatzung gegen die Wiederherstellung der Klöster unterzeichnet worden. Petitioniren für die Unterdrückung der katholischen Kirche und ihrer Rechte findet also im Aargau volle Freiheit und Begünstigung; aber Petitioniren für Erhaltung und Sicherstellung derselben und ihrer Rechte wird als Verbrechen verfolgt und bestraft. Auch hierin müssen wir die aargauische Regierung und ihre Behörden der Verfassungsverletzung anklagen; denn diese sagt: „Jedermann hat für sich und mit Andern vereinigt das Recht, Wünsche, Gesuche und Beschwerden an alle öffentlichen Gewalten und Behörden zu bringen.“

Alle bisher berührten Beschwerden über erlittenes Unrecht beziehen sich entweder auf Verletzung des eidgenössischen Bundes, oder auf Verletzung der von der Eidgenossenschaft gewährleisteten Kantonalverfassung; wir glauben daher auch mit vollem Fug und Recht dieselben den hohen Ständen und der obersten Bundesbehörde vortragen und sie als hiefür kompetente Behörden um Abhülfe derselben ersuchen zu dürfen. Zu dem gestellten Amnestie-Begehren glauben wir uns nebst dem oben Bemerkten auch aus dem Grunde berechtigt, weil der Stand Aargau

früher in den Baseler und Neuenburger Wirren immer auf Amnestie gedrungen hat.

Wir schließen daher unsere Vorstellung mit Wiederholung unserer frühern ehrerbietigen Bitten, es wollen die hohen eidgenössischen Stände ihren Ehrengesandtschaften auf die hohe Tagsatzung die Instruktion ertheilen:

1. Daß diese oberste Bundesbehörde in Aufrechthaltung des Artikels 12 des Bundesvertrages und in Handhabung ihres Beschlusses vom 2. April 1841 den Stand Aargau dazu anhalte, das Dekret vom 13. Jänner gleichen Jahres gänzlich zurückzunehmen, alle Klöster in den vollen Besitz ihres Eigenthums und aller ihrer Rechte wieder einzusetzen, ihren Fortbestand nach den katholisch-kirchlichen Institutionen und nach dem Sinne des Artikels 12 des Bundesvertrages zu sichern, und alle seit dem 2. April 1841 stattgehabten unbefugten Verkäufe ihrer Güter und andere getroffene Verfügungen über Eigenthum und Rechte der Klöster, namentlich die in den Räumlichkeiten und aus dem Klostergute zu Muri errichtete Schule rückgängig zu machen;

2. daß die konfessionelle Trennung in dem Sinne, daß die Katholiken nichts in protestantisch-kirchliche, die Protestanten nichts in katholisch-kirchliche Angelegenheiten sollen zu sprechen, sondern daß jede Religionspartei dieselben unabhängig von der andern, jede im Sinne und Geiste ihrer eigenen Kirche zu besorgen habe, gewährt, durchgeführt und gesichert werde;

3. daß die in der Verfassung vorgeschriebenen kirchlichen Konkordate mit den betreffenden geistlichen Behörden ohne fernere Zögerung abgeschlossen werden;

4. daß alle Befolgungen der wegen politischer Vergehen Angeeschuldigten, und alle über solche bereits ausgefallten Strafen des Gänzlichen aufgehoben werden.

Wir ersuchen Hochdieselben, nicht die persönliche Unbedeutenheit, nicht die geringe Zahl der Unterzeichneten, sondern die Wichtigkeit des erörterten Unrechtes und seine Folgen zu beherzigen und im Fernern zu bedenken, daß weitaus die große Mehrzahl des aargauischen katholischen Volkes unsern Begehren beistimmen würde, wenn es frei dieses thun könnte und dürfte. In der Hoffnung, es werden unsere Bitten im Sinne des eidgenössischen Bundes, im Sinne parteiloser Gerechtigkeit und Billigkeit gewürdigt werden, ersuchen wir Hochdieselben, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung genehmigen zu wollen.

Schweyz, den 26. Mai 1843.

Johann Baptist Bauer, Med. Dr., von Muri.

Joseph Weber von Bremgarten.

Jost Huber, Lieutenant, von Muri.

Ludwig Martin, Lieut., Rothgerber v. Bremgarten.

Joseph Leonz Müller von Bünzen.

Ferdinand Hagenbuch von Lunkhofen.

Joseph Stöckli, Lieutenant, von Muri-Egg.

Xaver Suter, Alt-Bezirksrichter, von Eins.

Joseph Bucher von Abtwyl.

Nepomuk Knecht, Pfarrer von Züsikon.

Kirchliche Nachrichten.

Schwyz. Einsiedeln. Neuerdings wird gemeldet, daß für die Gesellschaft der Glaubensverbreitung ein Opfer von 1500 Schweizerfranken von unbekannter Hand gebracht wurde. Unter den zahlreichen Wallfahrern war in Einsiedeln ein Zug von vierzig Altbaiern aus dem Gebirge bemerkenswerth; ihre Gestalt, Tracht, Sprache, Haltung war originell, ihr Betragen musterhaft.

Unterwalden ob dem Wald. Es gehen so viele, verschiedenartige, nicht selten entstellte und unwahre Gerüchte über den ab Seite der h. Regierung Obwaldens, in gepflogener Rücksprache mit der hochw. Geistlichkeit all-da, der Landsgemeinde vorgeschlagenen Antrag, das Nachsuchen beim hl. Stuhle um Dispense einiger Feiertage betreffend; daß es nicht unzweckmäßig scheint, den wahren Sachverhalt darzulegen. Im Laufe verflossenen Jahres richtete die Regierung ein Schreiben an die Geistlichkeit, mit der Frage: ob das Hochw. Kapitel die Ansicht mit der Regierung theile, daß im Interesse der Sittlichkeit und des Landes überhaupt, eine Verminderung der vielen Feiertage nöthig und nützlich sei? und im bejahenden Falle wolle das Kapitel drei Mitglieder bezeichnen, um mit drei Mitgliedern der h. Regierung in nähere Prüfung und Berathung der Sache einzutreten. Mit Abzug von drei Stimmen gieng das zahlreich versammelte Kapitel mit der Ansicht der h. Regierung einig und erwählte sofort drei Pfarrherren zur Besprechung des Gegenstandes. Keiflich wurde die Sache erdauert, ein Kommissional-Gutachten der Hochw. Geistlichkeit vorgelegt und nachdem diese es in der Wesenheit einstimmig (denn nur für Beibehaltung zweier Feiertage war eine Minderheit) genehmigt hatte, ward es auch vom einfachen und dann vom dreifachen Rathe gutgeheißen. Jedoch wollte man um keine Dispense nachsuchen, ohne die Sache vorher der Landsgemeinde vorgelegt zu haben. An der Landsgemeinde wäre das Gutachten, wie allgemein behauptet wird, mit überwiegender Mehrheit ungeachtet des unklugen, man möchte fast sagen, fanatischen, lügnerischen Treibens einiger Weniger, angenommen worden, wenn nicht auf höchst ungeziemende Weise durch Brüllen und Lärmen, häufig von solchen, die das ganze Jahr wenig oder nie einen ordentlichen Pfarrgottesdienst besuchen, jede Verhandlung unmöglich gemacht worden wäre. Man darf wohl behaupten, daß auch jetzt noch bei geistlichen und weltlichen Vorgesetzten, ja bei allen, die mit ruhigem, unbefangenen Geiste die Sachlage allseitig zu betrachten und ein richtiges Urtheil darüber zu fällen im Stande sind, die Ueberzeugung feststeht: daß eine Verminderung der Feiertage, wie bereits allerwärts in der Katholizität geschehen, auch hier

wahres Bedürfnis und wahre Wohlthat und ein Gewinn für die gute Sache wäre. Geistlichkeit und Regierung betrachtete die Verminderung der Feiertage nie als Zweck, wohl aber als Mittel zur bessern Haltung und Heiligung der übrigen und zur Verminderung und Verhütung so vieler Mißbräuche, Entheiligungen und Anlässen zu Niederlichkeiten und Ausschweifungen. Es leitete sie dabei keine freigeistige, noch viel weniger irreligiöse Tendenz. Sie sahen und konnten es sich nicht verhehlen, daß leider auch bei uns das früher so fromm-religiöse Leben, so unser Hirtenvölklein durchglühte, sehr abgenommen hat; daß Viele an den Feiertagen sich nichts daraus machen, sogar der Pflicht der Anhörung der hl. Messe sich zu entziehen, ohne Erlaubnis zu arbeiten u. s. w.; wie andere nach einer angehörten hl. Messe den langen Tag beim Spiel und in der Branntweinschenke sitzen etc.; wie der Abend zum Nachtschwärmen und zu Buhlschaften mißbraucht wird etc. Sie sahen und sehen, wie bei Vermehrung des Volkes auch die Handwerker und Tagelöhner sich mehrten und der Pauperismus zugenommen, und diese kaum bestehen und leben können bei der so großen Zahl von Feiertagen, wie der Bauer, der auch an Sonn- und Feiertagen seine mehreren und gewöhnlichsten Verrichtungen fortmacht. Es wollte Regierung und Geistlichkeit dem hl. Vater nur eine Bitte mit den wahren Gründen belegt vorlegen, und wäre dann der Entscheid wie immer ausgefallen, so wären sie beruhigt und folgsam gegen die Stimme ihres gemeinsamen Vaters gewesen. Nur anschließen wollten sie sich und thun, was vor ihnen so viele, alle Hochachtung und Verehrung verdienende geistliche und weltliche Vorgesetzte unter gleichen obwaltenden Gründen gethan. Es handelte sich nicht um Abschaffung aller Feiertage, sondern nur um Dispense für einige, weil wohl nirgends mehr so viele Feiertage sind wie in unserm Ländchen. Es sind derselben 36, ohne die 17, an denen Verpflichtung ist, die hl. Messe zu hören. Nach dem gemachten Vorschlag wäre nun für 14 um Dispense nachgesucht worden; geblieben wären: der Neujahrstag, hl. drei Königen, Mariä Lichtmess, St. Joseph, St. Niklaus von Flüe, Maria Verkündigung, Charfreitag, Ostermontag, Auffahrt Christi, Pfingstmontag, Frohnleichnamstag, Johann der Täufer, Peter und Paul, Philipp und Jakob, Mariä Himmelfahrt, St. Magnus, Mariä Geburt, Allerheiligen, Weihnachten, St. Stephan, St. Johann Evangelist und die Feste der Patrozinien jeder Pfarrkirche. Dies der wahre Verhalt der Sache.

Solothurn. Von den zu einem aargauischen Domherrn vorgeschlagenen H. Geistlichen hat die aarg. Regierung drei gestrichen; aus den übriggebliebenen erwählte der Hochw. Bischof den Hrn. Fröwis, Pfarrer in Magden, einen in jeder Beziehung ausgezeichneten Geistlichen.

— Die Mehrzahl der Professoren am hiesigen Kollegium hat beschlossen, beim künftigen Kantonsrath mit einer Petition um Gehaltserhöhung einzukommen. Gegenwärtig beziehen sie nebst freiem Logis einen Jahrgelalt von 1000 Franken; bei der frühern Einrichtung des Convikts waren sie kost- und logisfrei und bezogen 240 Fr. Wahrscheinlich wird der Kantonsrath, um die seit 1841 begonnene Gehaltserhöhung konsequent durchzuführen, auch hiezu Ja zu sagen. — Wann wird aber die Reihe an die Landschullehrer kommen, die jährlich bloß 150 Fr. beziehen?

(Echo.)

Rom. Für die seit Jahren in Frage gestellten, demalsten so komplizierten Interessen Roms und der russischen Regierung, dürfte ein wichtiger Wendepunkt sich ergeben. Man erwartet eine außerordentliche Mission, während der russische Gesandte Graf Potemkin nach St. Petersburg beschieden worden ist, um mit dem Kaiser Nikolaus persönlich über die Regulirung dieser Angelegenheit zu berathen. Er wird, wie es heißt, noch in diesem Monat von hier abreisen. — Der neueste Theil des Bullarii ist so eben unter diesem Titel erschienen: Bullarii Romani continuatio summorum pontificum Clementis XIII., Clementis XIV., Pii VII., Leonis XII. et Pii VIII. constitutiones, litteras in forma Brevis, epistolas ad principes viros et alios atque Allocutiones continens etc. tomus sextus. Romæ 1843. Ex typogr. Camera apost.

— Am 21. April ist der apostolische Missionär Dr. Mac-Muliffe nach Madras in Indien abgereist, um dort seine Arbeiten zu beginnen. — Vor einigen Tagen ist der apostolische Missionär O'Flis aus Irland, der vor mehreren Jahren zugleich mit Herrn H. Bachhaus aus Paderborn nach Calcutta in Indien in die Missionen abreiste, zurückgekehrt, um sich tüchtige Mitarbeiter zu suchen, worauf er sich wieder in sein Apostolat begeben wird. — Die Väter des heiligen Vincenz von Paula, Lazaristenordens, für Missionen und geistliche Exercitien, haben die gute Aussicht, ein Haus ihres Institutes in Baiern zu gründen. Der Hr. Prof. Philipps ist mit den Einleitungen hiezu beschäftigt. Dieser segensreiche Orden hat hier zwei Häuser, eines in Monte Cavallo, nahe dem Quirinal, und eines in Monte Citorio am Corso. Herr Martin Tuffet aus Köln, welcher sich in dieser Congregation befindet und ein würdiger deutscher Priester aus Baiern, desselben Ordens, erfreuten mich mit ihrem Besuche, und ich erfuhr, daß auch deutsche Zöglinge hier Aufnahme finden. (Sion.)

England. Aus Oxford kam eine Nachricht, welche große Bewegung der Gemüther hervorbrachte. Dr. Pusey, hieß es, habe sich in einer Predigt in der dortigen Hauptkirche,

förmlich zu den Grundlehren der katholischen Kirche bekannt; der Bischof von Oxford und der Vizekanzler der Universität, hatten sich daher entschlossen, öffentlich gegen ihn einzuschreiten; zu diesem Zwecke habe der letztere von ihm eine Abschrift jener Predigt verlangt; Dr. Pusey aber soll bis jetzt dieselbe verweigert haben. — Ein wichtiges Ereigniß fand im Schooße der presbyterischen Kirche in Schottland statt; es hat sich dieselbe, für den Augenblick wenigstens, in zwei Theile gespalten. Schon längst hatten Mißverhältnisse zwischen Kirche und Staat, namentlich durch die Patronatsrechte hervorgerufen, viel Bewegung unter den Gemüthern hervorgebracht; bei der am 18. Mai gehaltenen Generalversammlung der schottischen Kirche kam es nun zu einer Entscheidung. Gegen 400 Geistliche erklärten ihre Trennung von der Kirche und verließen in feierlicher Procession die Andreaskirche in Edinburg, wo die wichtige Versammlung statt hatte. Die Austretenden verzichteten auf alle von der schottischen Staatskirche abhängigen Pfründen; sie haben sich nun auch als Generalversammlung konstituiert und zu ihrem Moderator den Dr. Chalmers gewählt.

Aphorismen.

Tropfen höhlen Steine, und Thränen harte Herzen.

Warum werden die Jesuiten so angefeindet? Weil sie die eiteln Geburten der Zeit nicht preisen, nicht rühmen wollen. Ihr ernster Blick, aufgeheißt durch Betrachtung höherer Dinge, ist eine Zuchtruthe für die tändelnde Mitwelt.

Das Christenthum beweist seine Tauglichkeit für den Staat dadurch, daß in diesem nichts besteht, was in jenem nicht begründet ist.

Literarische Anzeige.

Bei Gebrüder Näber in Luzern wird bis Ende dieses Monats erscheinen:

Das

Leben und Wirken des hochw. Herrn

Franz Geiger,

ehemaligen Professor und Chorherrn am lobwürdigen Kollegiatstift St. Leodegar zu Luzern.

Von dem Herausgeber seiner sämtlichen Schriften.

In der Kunsthandlung der Gebr. Egl in Luzern ist erschienen:
das wohlgelungene Portrait des Hochw. Herrn

Franz Geiger,

Kanonikus und vormals Professor der Theologie zu Luzern.

Auch zu haben bei Gebrüder Näber à 3 bs.